

Satzung über die Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Au i. d. Hallertau (Mittagsbetreuungssatzung)

vom 21.07.2021

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist erlässt der Markt Au i. d. Hallertau - nachfolgend kurz „Markt“ genannt - folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Markt ist Trägerin der Mittagsbetreuung an der Grundschule Au i. d. Hallertau – nachfolgend kurz „Mittagsbetreuung“ genannt. Sie wird von ihre als öffentliche Einrichtung des Marktes im Sinne des Art. 22 GO betrieben.
- (2) Die gemeindliche Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss, beziehungsweise bei Bedarf in Ferienzeiten.
- (3) Die Mittagsbetreuung umfasst auch eine Hausaufgabenbetreuung.

§ 2

Aufnahme

- (1) Der Besuch der Mittagsbetreuung an der Schule ist freiwillig.
- (2) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen aus dem Markt Au i. d. Hallertau. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird vom Markt bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (3) Da die Durchführung der Mittagsbetreuung an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.
- (4) Ein Anspruch auf Beförderung wird mit der Aufnahme nicht begründet. Eine Busbeförderung der Kinder nach der Mittagsbetreuung ist nur um 13:00 Uhr mit dem Schulbus der Grundschule möglich. Fährt der Schulbus jedoch um 11:15 Uhr (z. B. am ersten Schultag, vor den Ferien oder bei Schulveranstaltungen) oder früher, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet ihre Kinder nach der Mittagsbetreuung abzuholen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Die Anmeldung gilt daher für ein Schuljahr und muss für jedes Schuljahr neu erfolgen.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Marktverwaltung.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

§ 4 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis des Marktes nach § 1 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. An Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (2) Während der Ferienzeit ist die Einrichtung grundsätzlich geschlossen. Es wird bei Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten. Die angebotenen Zeiten werden vom Markt festgelegt. Es erfolgt eine Bedarfserhebung bei den Personensorgeberechtigten und bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern findet die Ferienbetreuung statt.
- (3) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegten Öffnungszeiten bis 16:00 Uhr.
- (4) Die Hausaufgabenbetreuung findet in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr bei Bedarf in einem separaten Raum unter Aufsicht statt. Dort können die Kinder ihre Hausaufgaben erledigen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit am Schulunterricht nicht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (3) Bei Erkrankung oder Fernbleiben der Mittagsbetreuung aus sonstigen Gründen ist das Kind über das Mittagsbetreuungshandy abzumelden. Die Nummer wird den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 7 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) für Kinder, die trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der Mittagsbetreuung ernsthaft stören
 - b) wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind
 - c) wenn das Kind innerhalb der letzten zwei Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat.

§ 8 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

**§ 9
Haftung**

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Regelungen zur Teilnahme der Kinder an der Mittagsbetreuung der Grundschule Au i. d. Hallertau ab dem Schuljahr 2019/2020 vom 25.09.2019 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, 21.07.2021



**Sailer
Erster Bürgermeister**



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 26.07.2021 bis 24.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Dies erfolgte durch Aushang einer Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses Au i. d. Hallertau im Zeitraum vom 26.07.2021 bis 24.08.2021.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Marktes Au i. d. Hallertau veröffentlicht.

Au i. d. Hallertau, 21.07.2021
Markt Au i. d. Hallertau



**Oberhofer
Stv. Geschäftsleitung**